DIE KÜNFTIGE PATENTGERICHTSBARKEIT DER EUROPÄISCHEN UNION

Prof. Dr. Hans-Jürgen AHRENS*

Der Jubilar hat durch seinen Rat wesentlich zur grundlegenden Reform des türkischen Zivilprozessrechts und der Gerichtsverfassung beigetragen. Zu seinen Ehren soll hier die Neuschaffung eines Gerichts in der Europäischen Union (3-9EU) vorgestellt werden, das auch Bedeutung für die Türkei als Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erlangen wird.

I. Entstehung des Unionspatentrechts, Rechtsgrundlagen

1. Rechtsquellen

Im Dezember 2012 ist es gelungen, die Rechtsquellen für ein einheitliches Patent der EU zu schaffen. Die darauf bezogene Gesetzgebung besteht aus mehreren Rechtsakten. Sie sind als Paket zu verstehen und werden deshalb auch Patent Package genannt. Nur gemeinsam erlangen die einzelnen Teilakte Wirksamkeit.

Die EU-Verordnung Nr. 1257/2012 (EPVO) regelt die Schaffung des einheitlichen Patentrechts mit sehr wenigen Normen. Eine zweite EU-Verordnung (VO Nr. 1260/2012) befasst sich mit dem Sprachenregime für dieses Patent, also den notwendigen Übersetzungen. Beide Verordnungen sind Teil des Unionsrechts der EU.

a.D., Richter am Oberlandesgericht Celle a.D.

em. Universität Professor der Universität Osnabrück/Deutschland, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, deutsches und internationales Zivilprozessrecht, Vizepräsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes

Ein gesonderter völkerrechtlicher Vertrag, der noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU ratifiziert werden muss und der selbst kein Unionsrecht darstellt, soll das für Patentverletzungen benötigte Einheitliche Patentgericht (EPG) schaffen. Teil dieses Übereinkommens (EPGÜ) ist ein Anhang I, der die Satzung des EPG normiert. Dort werden das Dienstrecht der Richter geregelt sowie organisatorische und haushaltsrechtliche Bestimmungen getroffen.

Eine detaillierte Verfahrensordnung für das EPG (EPGVerfO) wird formell vom Verwaltungsausschuss beschlossen (Art. 41 EPGÜ), der für das Gericht zuständig ist. Er setzt sich gem. Art. 12 EPGÜ aus je einem Vertreter der Vertragsstaaten des EPGÜ zusammen. Ein Entwurf der Verfahrensordnung ist von Experten des Patentrechts ausgearbeitet worden.

Das Inkrafttreten der EPVO setzt voraus, dass das am 19. Februar 2013 geschlossene EPGÜ von mindestens 13 EU-Staaten ratifiziert wird, unter denen sich Deutschland, Frankreich und Großbritannien befinden müssen, weil aus diesen Staaten die meisten Patentanmeldungen stammen, die von Anmeldern aus Vertragsstaaten des EPGÜ eingereicht werden (vgl. Art. 89 EPGÜ). Ob sich alle Vertragsstaaten zu einer Ratifizierung entschließen, ist noch offen. Staaten außerhalb der EU sind nicht zur Ratifizierung zugelassen. Italien und Spanien werden auf jeden Fall nicht teilnehmen, weil sie das Patent Package aus Gründen des Sprachregimes abgelehnt haben; sie dürfen aber nachträglich beitreten.

2. Unterscheidung Unionspatent – Europäisches Patent

Zu unterscheiden ist das Einheitspatent der Union, das offiziell "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" genannt wird, vom schon bestehenden "Europäischen Patent". Das Unionspatent ist aber mit dem System des Europäischen Patents verknüpft.

Das Europäische Patent wird vom Europäischen Patentamt (EPA) in München auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erteilt. Die Voraussetzungen der Patenterteilung sind dort vereinheitlicht, nicht aber die Rechtsfolgen, so dass die Durchsetzung des Patents durch nationale Gerichte nach nationalem Recht erfolgt. Erteilt wird das Europäische Patent nur für diejenigen Staaten, die der Anmelder bei der

Registrierung angibt. Man spricht deshalb auch von einem Bündelpatent, also dem Bündel (= der Gesamtheit) derjenigen Staaten, die sich der Anmelder als Schutzland auswählt. Das neue Unionspatent nutzt das Erteilungssystem des EPA und ist insoweit von ihm abhängig, es vereinheitlicht aber zusätzlich die Rechtsfolgen.

Das Europäische Patent leidet nicht nur unter der nationalen Zersplitterung der Rechtsfolgen, sondern auch unter der bisher fehlenden verbindlichen Auslegung der Patentansprüche. Über sie entscheiden nationale Gerichte in nationalen Patentverletzungsverfahren ohne eine für das EPÜ zuständige übergreifende Auslegungsinstanz. Trotz Art. 69 Abs. 1 EPÜ kann deshalb der Schutzbereich eines Patents unterschiedlich bestimmt werden.

3. Hindernisse der materiell-rechtlichen und prozessualen Gesetzgebung

a. Das Gerichtswesen

die Schaffung Der Beratungsprozess über des neuen Gemeinschaftsrechts der EU hat mehrere Jahrzehnte gedauert. Eines der Hindernisse dabei die Gestaltung einer gemeinsamen Patentgerichtsbarkeit der Union. Für die Schaffung einer effektiven Gerichtsbarkeit sind mehrere Entwürfe erarbeitet und wieder verworfen worden, darunter das European Patent Law Agreement vom 14. Dezember 2005 für Europäische Patente (EPLA), das eine gemischte Zuständigkeit für die EU und für Nicht-EU-Staaten des EPÜ schaffen sollte. Gegen die Einbeziehung der EU in das EPLA hatte der Gerichtshof der Union, der EuGH, in seinem Gutachten 1/09 vom 8. März 2011 unionsrechtliche Bedenken erhoben, weil den nationalen Gerichten die Möglichkeit genommen wurde, Auslegungsfragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. An die Stelle des gescheiterten EPLA tritt das EPGÜ.

Der vorletzte Anlauf zur Schaffung des Patent Package fand am 29. Juni 2012 statt. Die Konferenz der Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten hatte den verabschiedungsreifen, vom Europäischen Parlament bereits beschlossenen Gesetzestext der EPVO zur Beschlussfassung vorliegen. Wenige Stunden zuvor wurde der Text von der Tagesordnung genommen.

Ein Einwand insbesondere der britischen Regierung richtete sich erneut gegen die Auslegungszuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), dem in einer so komplizierten Materie wie dem Patentrecht keine Fachkompetenz zugetraut wird. Die Zuständigkeit des EuGH bezieht sich nur auf das Unionsrecht. Um sie weiter inhaltlich zu begrenzen, ist der ohnehin schon kurze Regelungsumfang der EPVO im Herbst 2012 noch einmal ausgedünnt worden; einige Normen über die Rechtsfolgen der Patentverletzung sind von dem Entwurf der EPVO in das EPGÜ verschoben worden. Über die Auslegung des EPGÜ entscheidet das EPG autonom. Als einzige Rechtsfolge einer Patentverletzung ist der Unterlassungsanspruch in Art. 5 Abs. 1 EPVO verblieben.

b. Der Sprachenstreit

Ein weiteres Problem bei der Schaffung des Unionspatents war die Überwindung des Widerstands von Italien und Spanien, die die Ausklammerung ihrer nationalen Sprachen vom Erfordernis der Übersetzung des Unionspatents beanstandeten. Über die wirtschaftliche Akzeptanz des Unionspatents entscheiden die Kosten der Erteilung, die wesentlich durch den Umfang der Übersetzungen bestimmt werden. Daher muss man sich bei der Zahl der Übersetzungen beschränken, solange keine kostengünstigen und zuverlässigen Maschinenübersetzungen zur Verfügung stehen.

Überwunden wurde der Widerstand Italiens und Spaniens unter Ausnutzung einer Neufassung der Gründungsverträge für die EU, die in Lissabon beschlossen worden und am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Sie erlaubt gem. Art. 326 ff. AEUV eine verstärkte Zusammenarbeit einzelner EU-Staaten. Damit konnten die übrigen EU-Staaten für das Territorium der EU unter Ausklammerung Italiens und Spaniens eine gemeinsame Regelung in der EPVO treffen.

Die Sprachenregelung der Übersetzungsverordnung (EU-VO Nr. 1260/2012) greift etwas modifiziert eine kostensenkende Regelung auf, die bereits im Londoner Übereinkommen vom 13. Oktober 2000 für das Europäische Patent erzielt worden war. Achtzehn Staaten haben dieses Übereinkommen ratifiziert; am 1. Mai 2008 ist es in Kraft getreten. Danach reichen die offiziellen Sprachen des EPA, nämlich Deutsch, Englisch und

Französisch, grundsätzlich aus. Eine vollständige Übersetzung in andere Sprachen ist nur noch im Verletzungsstreit erforderlich.

II. Probleme der Gesetzgebungszuständigkeit

Eine Regelung des Unterlassungsanspruchs in der EPVO war unverzichtbar. Art. 142 Abs. 1 EPÜ gestattet die gemeinsame Erteilung Europäischer Patente für eine Gruppe von Vertragsstaaten des EPÜ; Art. 148 Abs. 2 EPÜ erlaubt die Vereinheitlichung der Rechtsfolgen sowie des Vermögensverkehrs. Die danach erforderliche Einheitlichkeit des Unionspatents ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 EPVO.

Um die völkervertragliche Befugnis des EPÜ durch die Mitgliedstaaten der EU auszunutzen, musste die EU eine Gesetzgebungszuständigkeit in Anspruch nehmen, die sich aus Art. 118 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) ergibt. Art. 118 AEUV erlaubt die Schaffung von Unionsrechten des Geistigen Eigentums mit einheitlicher Schutzwirkung. Zumindest *eine* einheitliche Rechtsfolge musste dafür im Unionsrecht, also in der EPVO, geregelt werden.

Das Europäische Patent (Bündelpatent) bleibt neben dem Unionspatent, also dem Europäischen Patent mir einheitlicher Wirkung, bestehen. Rechtsstreitigkeiten über Bündelpatente sollen künftig ebenfalls vor dem EPG ausgetragen werden (Art. 1 EPGÜ), doch ist diese Regelung während einer Übergangzeit von sieben Jahren nur optional (Art. 83 EPGÜ).

III. Aufbau und Zuständigkeiten des EPG

1. Zwei Instanzen

Das EPG umfasst ein Gericht ersten Instanz und ein Berufungsgericht sowie eine Kanzlei. Das EPG wird als nationales, aber gleichwohl gemeinsames Gericht aller Vertragsmitgliedstaaten behandelt. Sitz des Berufungsgerichts ist Luxemburg.

2. Sitz der Kammern erster Instanz, Geschäftsverteilung

Die interne Struktur des EPG erster Instanz ist ziemlich kompliziert. Es gibt sowohl lokale und regionale Kammern als auch eine Zentralkammer.

Lokale Kammern sollen in einem Vertragsmitgliedstaat errichtet werden, eine regionale Kammer für zwei oder mehr Vertragsmitgliedstaaten, sofern sie dies wünschen. Die Zahl der Lokalkammern eines Vertragsstaates hängt von dem Fallaufkommen ab. Deutschland wird vier Lokalkammern einrichten dürfen, für die die Standorte Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München vorgesehen sind.

Die Zentralkammer wird eine große Rolle spielen, wenn isolierte Nichtigkeitsklagen gegen Patente erhoben werden. Der Sitz der Zentralkammer war heftig umstritten. Ende Juli 2012 ist ein Kompromiss erreicht worden. Danach wird die Zentralkammer ihren Sitz in Paris haben, jedoch werden auswärtige Abteilungen in London und in München ansässig sein, die jeweils für spezifische Technikgebiete zuständig sind. In Anhang II zum EPGÜ ist die Geschäftsverteilung innerhalb der Zentralkammer geregelt. Die Abteilung in London wird sich mit den wirtschaftlich wichtigen Chemiepatenten und damit auch den Arzneimittelpatenten befassen. Die Zentralkammer in Paris wird für viele technische Gebiete zuständig sein, darunter die besonders attraktive Elektrotechnik einschließlich der Elektronik. Für die Abteilung in München blieb im wesentlichen nur der Maschinenbau übrig.

3. Besetzung der Richterbank, Verhandlungssprache

Regelmäßig wird die Richterbank mit drei juristisch qualifizierten ständigen Richtern besetzt. In der ersten Instanz ist allerdings Raum für die Bestellung zusätzlicher technischer Richter. Alle Spruchkörper sind multinational zusammengesetzt (Art. 8 Abs. 1 EPGÜ).

Die Spruchkörper jeder lokalen Kammer umfassen zwei nationale Richter des Sitzstaates der Kammer und einen Richter aus einem anderen Vertragsstaat (Art. 8 Abs. 3 EPGÜ). Bei regionalen Kammern müssen sich die betroffenen Vertragsstaaten über die von ihnen zu stellenden beiden Richter einigen (Art. 8 Abs. 4 EPGÜ). Die im Sitzstaat geltende Amtssprache wird als Gerichtssprache benutzt, jedoch können Ausnahmen vorgesehen werden (Art. 49 EPGÜ).

Jeder Spruchkörper der Zentralkammer ist grundsätzlich mit zwei juristisch ausgebildeten Richtern aus verschiedenen Vertragsstaaten und

einem technisch qualifizierten Richter besetzt (Art. 8 Abs. 6 EPGÜ). Der technische Richter wird aus einem Richterpool entsprechend seiner Qualifikation und seiner Erfahrung auf dem betroffenen Technikgebiet hinzugezogen. Jedoch gibt es Besonderheiten für Klagen, die sich gegen das EPA richten (Art. 8 Abs. 6, 32 Abs. 1 Buchstabe i EPGÜ). Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das Patent erteilt worden ist (Art. 49 Abs. 6 EPGÜ).

Die Spruchkörper des Berufungsgerichts entscheiden in einer multinationalen Zusammensetzung von fünf Richtern. Davon müssen drei Richter Juristen und zwei Richter technisch qualifiziert sein (Art. 9 EPGÜ). Verhandelt wird in der Sprache der ersten Instanz (Art. 50 Abs. 1 EPGÜ), sofern sich die Parteien nicht davon abweichend auf die Sprache der Patenterteilung oder eine andere Amtssprache einigen.

4. Sachliche und örtliche Zuständigkeit des EPG

Das EPG hat eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit über Einheitspatente für Verletzungsklagen, für negative Feststellungsklagen, für Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten, eingeschlossen die Widerklagen auf Nichtigkeit nach Erhebung von Verletzungsklagen sowie für Schadensersatzklagen und sonstige Zahlungsklagen (Art. 32 Abs. 1 EPGÜ). Patentinhaber mit Sitz außerhalb der EU können das EPG für ihre Europäischen Patente oder ihre Unionspatente im räumlichen Anwendungsbereich des EPGÜ nutzen.

Diffizil ist die Verteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen erstinstanzlichen Kammern. Sie kann hier nur grob skizziert werden. Verschiedene, qualitativ disparate Kriterien wirken als Anknüpfungspunkte der Zuständigkeitsbestimmung zusammen, nämlich die Klageart, der Verletzungsort und der Sitz des Beklagten innerhalb oder außerhalb des Vertragsgebiets des EPGÜ.

Die Lokalkammern und die Regionalkammern sind für Verletzungsklagen zuständig, wenn entweder der Beklagte seinen Wohnoder Geschäftssitz in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. der betreffenden Region hat, oder wenn die Verletzung dort stattgefunden hat (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 EPGÜ). Die Zuständigkeit der Zentralkammer oder einer Lokal- oder

Regionalkammer am Verletzungsort ist für Verletzungsklagen begründet, wenn sich die Verletzungsklage gegen einen Beklagten richtet, der seinen Sitz außerhalb der EU hat. Ist die Verletzungsklage zutreffend vor einer Lokal- oder Regionalkammer anhängig gemacht worden, weil der Beklagte seinen Sitz innerhalb der EU hat, hat der Beklagte nicht das Recht, den Verletzungsstreit an die Zentralkammer verweisen zu lassen; Ausnahmen gelten, wenn die Verletzungsklage bei einer Regionalkammer anhängig ist und die Verletzung im Gebiet von mehr als drei Regionalkammern stattgefunden hat. Nichtigkeitsklagen und negative Feststellungsklagen sind grundsätzlich bei der Zentralkammer zu erheben (Art. 33 Abs. 4 Satz 1 EPGÜ). Mit geregelt in Art. 33 EPGÜ sind die Fälle doppelter Litispendenz.

Ist eine Nichtigkeitsklage vor der Zentralkammer anhängig, hat der Patentinhaber die Möglichkeit, dort auch eine Verletzungsklage zu erheben (Art. 33 Abs. 5 EPGÜ). Ist eine Verletzungsklage bei einer Lokalkammer oder einer Regionalkammer anhängig, bleibt sie dafür auch dann zuständig, wenn der Beklagte nunmehr widerklagend eine Nichtigkeitsklage oder eine negative Feststellungsklage erhebt. Die Kammer hat dann drei verschiedene Verfahrensmöglichkeiten. Sie kann selbst über die Nichtigkeit entscheiden, dann aber unter Hinzuziehung eines technischen Richters (Art. 33 Abs. 3 Buchstabe a), sie kann die Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer verweisen und zugleich das Verletzungsverfahren bis zur Entscheidung über die Nichtigkeit entweder aussetzen oder fortsetzen (Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b), oder sie kann mit Zustimmung der Parteien den gesamten Rechtsstreit an die Zentralkammer verweisen (Art. 33 Abs. 3 Buchstabe c). Im Falle der Fortsetzung des Verletzungsverfahrens hat die Kammer die Möglichkeit, ihre eine Verletzung bejahende Sachentscheidung vom Fortbestand des Patents und damit vom Ausgang der Entscheidung der Zentralkammer über die Nichtigkeit des Patents abhängig zu machen (Rule 118 Abs. 3 lit. a EPGVerfO). Mit diesen Verfahrensgestaltungen ist ein Kompromiss gefunden worden. Während das nationale deutsche Zivilprozessrecht eine zweispurige Regelung vorsieht, nämlich die Durchführung der Verletzungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht und dem BGH, lässt die britische Einheitsregelung den unbeschränkten Nichtigkeitseinwand im Verletzungsverfahren zu.

5. Zusammenarbeit mit dem EuGH

Die Zusammenarbeit des EPG mit dem EuGH war lange umstritten. Dem Gutachten des EuGH aus dem Jahre 2011 zum EPLA musste hinsichtlich der Rechtsprechungskompetenz des EuGH Rechnung getragen werden. Ein Kompromiss sieht vor, dass der EuGH nicht für Berufungen in Materien des Patentrechts zuständig ist, sondern nur für die letztverbindliche Auslegung des sonstigen Unionsrechts (vgl. Art. 21 EPGÜ).

Da das EPG die Stellung eines nationalen Gerichts der Vertragsmitgliedstaaten hat, muss es mit dem EuGH kooperieren. Ist über eine Auslegung des EUV oder des AEUV zu entscheiden, muss der EuGH in Übereinstimmung mit der Vorlageverpflichtung gemäß Art. 267 AEUV Gelegenheit zu einer Entscheidung bekommen. Diese Entscheidungen des EuGH sind für das EPG verbindlich (Art. 21 Satz 2 EPGÜ).

Die Normen des EPÜ einschließlich der Normen über die Nichtigkeit eines Patents (Art. 138 EPÜ) sind von der Zuständigkeit des EuGH ausgenommen. Das EPG kann und muss deshalb Fragen der Patentfähigkeit grundsätzlich nicht dem EuGH vorlegen. Ausgenommen sind spezielle Normen des Unionsrechts, etwa Streitigkeiten über die Auslegung der Biotechnologierichtlinie. Auch das EPGÜ selbst ist von einer Entscheidung des EuGH ausgenommen, weil die EU kein Vertragsstaat des EPGÜ ist.

Zuständig bleibt der EuGH allerdings für die Auslegung der EPVO. Dies betrifft insbesondere den Unterlassungsanspruch gem. Art. 6 EPVO. Damit wird indirekt doch eine Zuständigkeit des EuGH für Patentverletzungen und die Grenzen der Verletzungsansprüche geschaffen. Insoweit handelt es sich aber nicht um Streitfragen technischer Natur, sondern um Angelegenheiten des Deliktsrechts.

IV. Das Verfahren vor dem EPG

1. Rechtsgrundlagen

Das EPGÜ selbst macht in seinem Teil III grundlegende Vorgaben für die Organisation des Gerichts und für das Verfahren. Nach Art. 40 EPGÜ bestimmt eine Satzung die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts. Sie ist als Anhang I dem Übereinkommen

beigefügt. Diese Regelungstechnik erlaubt eine einfache Änderung der Satzungsbestimmungen durch den für das EPG zuständigen Verwaltungsausschuss, ohne dass dafür ein völkerrechtlicher Änderungsvertrag geschlossen werden muss.

Die Verfahrensordnung für das EPG ist gemäß Art. 41 EPGÜ formell vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Das setzt die Ratifizierung des EGPÜ voraus. Der Entwurf soll aber bereits jetzt den ratifizierenden Parlamenten der Vertragsstaaten als Information dienen und die Schulung der künftigen Richter, der Rechtsanwälte und der Patentanwälte ermöglichen. Die bei Fertigstellung dieses Festschriftbeitrags aktuelle 16. Fassung des Entwurfs vom 31. Januar 2014 umfasst 382 Rules, von denen allerdings einige nur Leerziffern darstellen. Diese Fassung kann sich in wenigen Einzelheiten noch ändern. Ausgearbeitet worden ist eine englischsprachige Arbeitsfassung. Sie ist von je einer auf Patentrecht spezialisierten Anwaltskanzlei in die deutsche und die französische Sprache übersetzt worden.

2. Die Satzung des Gerichts

Die Satzung befasst sich mit institutionellen und finanziellen Regelungen für das EPG und reicht damit über traditionelle Inhalte eines Gerichtsverfassungsgesetzes hinaus. Festgelegt werden Anforderungen an die Auswahl, die Ernennung und die Amtsführung der auf sechs Jahre bestellten Richter. Die Präsidenten des Gerichts erster Instanz und des Berufungsgerichts werden von den Richtern des betreffenden Gerichts für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jeweils ist eine Wiederwahl möglich. Wie der EuGH erhält auch das EPG einen Kanzler (Registrar), der unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts für die Organisation und den Geschäftsgang der Gerichtskanzlei (Registry) zuständig ist.

Der Kanzler führt die Liste der Richter, die dem zu bildenden Richterpool angehören. Vermerkt werden die besonderen Befähigungen jedes Richters (Sprachkenntnisse, technisches Fachgebiet, fachliche Erfahrung). Aus dem Richterpool werden die Richter an die Lokalkammern und Regionalkammern berufen. Die Zuweisung an die einzelnen Spruchkörper einer Kammer erfolgt entsprechend den Regeln der

Verfahrensordnung. Ein Richter des Spruchkörpers übernimmt die Aufgabe des Berichterstatters.

3. Vorgaben des EPGÜ für das Verfahren

Das EPGÜ enthält eine größere Zahl allgemeiner Vorschriften für das Verfahren. Art. 42 Abs. 2 normiert den Grundsatz fairer Verfahrensführung, wie er auch in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 47 der EU-Grundrechtscharta enthalten ist. Art. 44 EPGÜ schreibt das elektronische Verfahren vor, insbesondere für die Einreichung der Schriftsätze Dokumente sowie zur Durchführung Videokonferenzen. Ob bis zur Errichtung des EPG nach Abschluss der nationalen Ratifizierungen des bereits EPGÜ alle Voraussetzungen für eine elektronische Verfahrensführung gegeben sind, insbesondere eine geeignete Software in den notwendigen Sprachen zur Verfügung steht, ist unsicher. Deshalb wird das EPG in der Anfangszeit vielleicht Akten in Papierform führen müssen. Die elektronische Form wird später ein schnelles Verfahrensmanagement ermöglichen, unter anderem eine schnelle Zustellung von Schriftstücken und eine einfache Kommunikation der inländischen Richter mit dem ausländischen Richter einer Lokaloder Regionalkammer außerhalb einer mündlichen Verhandlung.

Für Verhandlungen gilt nach Art. 45 EPGÜ der Grundsatz der Öffentlichkeit. Die Verfahrenssprache vor einer Lokal-Regionalkammer richtet sich nach der Amtssprache am Sitz der Kammer (Art. 49 Abs. 1), doch kann jeder Vertragsstaat auch eine oder mehrere andere Amtssprachen des EPA zur Verfahrenssprache bestimmen. In Deutschland wird erörtert, ob die englische Sprache zusätzlich gestattet und für welche Verfahrensabschnitte. soll wenn ja Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das Patent erteilt wurde (Art. 49 Abs. 6 EPGÜ).

Gemäß Art. 52 Abs 1 EPGÜ gliedert sich das Verfahren in drei Abschnitte, ein schriftliches Vorverfahren, ein Zwischenverfahren und ein mündliches Verfahren.

Art. 53 bis 55 EPGÜ treffen grundlegende Bestimmungen für den Beweis (Beweismittel, Beweislast, Beweislastumkehr, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen bei Führung des Gegenteilsbeweises). Wie im englischen Recht ist die Führung des Sachverständigenbeweises grundsätzlich den Parteigutachtern überlassen, doch kann das Gericht gem. Art. 57 EPGÜ von Amts wegen Gerichtssachverständige bestellen.

Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen einer Prozesspartei oder eines Dritten kann der Zugang zu Beweisen gem. Art. 58 EPGÜ auf bestimmte Personen beschränkt werden. Darin liegt eine Einschränkung der Gewährung rechtlichen Gehörs im Interesse der Bereitstellung effektiven Rechtsschutzes. Entsprechende Vorbilder des englischen und französischen Rechts hatten bereits ihren Niederschlag in der EU-Richtlinie Nr. 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums vom 29. April 2004 gefunden. Diese Möglichkeit im Zusammenhang mit weitreichenden Beweisermittlungsmöglichkeiten zu sehen, die Art. 60 EPGÜ bei Verdacht einer Patentverletzung eröffnet. Die traditionelle Haltung des deutschen Zivilprozessrechts gegenüber der Ausforschung des Prozessgegners ist damit unvereinbar. Sie befindet sich aber ohnehin auf dem Rückzug. Auch ohne ausreichende gesetzliche Grundlage wird ein partielles Geheimverfahren vor der Patentverletzungskammer des Landgerichts Düsseldorf in Verfahren nach nationalem Patentrecht praktiziert.

Art. 59 EPGÜ begründet einen prozessualen Anspruch auf Vorlage von Beweismitteln im Besitz der gegnerischen Prozesspartei oder dritter Personen. Auch diese Regelung geht weiter, als es die §§ 142, 144 ZPO im deutschen Zivilprozessrecht seit dessen Reform von 2001 vorsehen.

Arrest und einstweilige Maßnahmen können auf der Grundlage der Art. 61 f. EPGÜ angeordnet werden. Endgültige Unterlassungsanordnungen gegen Patentverletzungen ermöglicht Art. 63 EPGÜ. Hier zeigt sich englisches Verständnis der Unterlassungsverfügungen als eines prozessualen Instruments, das nicht auf einem Denken in materiell-rechtlichen Ansprüchen beruht. Das sonstige Rechtsfolgensystem der Patentverletzung findet sich in den Art. 64 ff. EPGÜ.

Der Berufung widmet das EPGÜ nur drei Normen. Die Berufung hat ohne besondere richterliche Anordnung keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 1 EPGÜ), sofern es nicht um eine Nichtigerklärung des Patentes geht (Art. 74 Abs. 2). Es folgen danach allgemeine Bestimmungen, nämlich zur Bindung der Richter an die Parteianträge (Art. 76 Abs. 1), zum rechtlichen Gehör (Art. 76 Abs. 2), zur freien Beweiswürdigung (Art. 76 Abs. 3) und zur grundsätzlich einheitlichen Begründung der Entscheidung, die nur ausnahmsweise ein Sondervotum erlaubt (Art. 77 f. EPGÜ). Art. 82 EPGÜ regelt die Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen.

4. Die Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung verfeinert die verfahrensrechtlichen Vorgaben des EPGÜ, regelt aber viele Fragen des Prozessrechts auch selbständig. Sie ist in sechs Teile gegliedert, die teilweise wiederum in Kapitel und Abschnitte untergliedert sind. Teil 1 befasst sich mit dem Ablauf des Verfahrens erster Instanz in Bezug auf die drei hauptsächlichen Verfahrensabschnitte, nämlich das schriftliche Verfahren für die einzelnen Klagearten, das Zwischenverfahren und die mündliche Verhandlung, sowie mit gesonderten Verfahren über die Ermittlung der Schadensersatzhöhe und die Kostenfestsetzung. In Teil 2 geht es um den Beweis, in Teil 3 um einstweilige Maßnahmen und in Teil 4 um das Verfahren vor dem Berufungsgericht sowie das Wiederaufnahmeverfahren. Von allgemeinen Bestimmungen handelt Teil 5, zum Beispiel von der Zustellung von Schriftstücken, von den Parteien und Parteivertretern, von der Verhandlungssprache, von der Verfahrensleitung sowie von richterlichen Entscheidungen und Anordnungen und dem Vergleich. Teil 6 regelt die Gebühren und die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Für die beiden ersten Verfahrensabschnitte ist ein einzelner Richter zuständig, der als Berichterstatter einzusetzen ist (dazu Rules 18 und 101). Im schriftlichen Vorverfahren sind die Schriftsätze der Parteien auszutauschen, für die Strukturvorgaben gemacht werden. Die Regelungen werden getrennt nach Klagearten getroffen. Eine Nichtigkeitsklage kann auch als Widerklage im Verletzungsverfahren erhoben werden (Rule 25 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 EPGÜ). Die negative Feststellungsklage ist schon vorbeugend zulässig, wenn der Benutzer einer technischen Lösung

deren Vereinbarkeit mit dem geschützten Patent klären möchte, weil der Patentinhaber dazu keine Unbedenklichkeitsbescheinigung abgibt (Rule 60 Abs. 1); das ist eine innovative Lösung, die für andere Schutzrechte übernommen werden sollte.

Das Zwischenverfahren dient der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (Rule 101). Es soll maximal drei Monate dauern. Die Parteien können angehört werden (Rules 101 Abs. 1, 103, 104), auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz (Rule 105). Der Ablauf einer Zwischenanhörung ist aufzuzeichnen und grundsätzlich öffentlich verfügbar zu machen, sofern die Anhörung im Gericht stattfindet (Rule 106); das ist eine neue Form der Öffentlichkeit des Verfahrens.

Die mündliche Verhandlung soll in der Regel nur einen Tag dauern (Rule 113 Abs. 1). Das Gericht hat die Möglichkeit, den mündlichen Vortrag der Parteien zu beschneiden, wenn es sich ausreichend informiert fühlt (Rule 113 Abs. 3). Umgehend nach der mündlichen Verhandlung hat die Sachentscheidung zu ergehen, die dann nach längstens sechs Wochen schriftlich abzusetzen ist. Wird die Entscheidung unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet, darf die Urteilsbegründung auch zu einem späteren Zeitpunkt ergehen (Rule 118 Abs. 7 und 8).

Für den deutschen Juristen gibt es ungewohnte beweisrechtliche Besonderheiten. Zwischen Zeugenaussage und Parteivernehmung wird nicht unterschieden. Parteivernehmungen werden nicht einmal erwähnt; sie werden wie Zeugenaussagen behandelt. Es gibt also keine formellen Beschränkungen in der Zulassung der Parteiaussage. Das Eigeninteresse der Parteien am Ausgang des Rechtsstreits kann erst bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

Schon erwähnt wurde die Erhebung des Sachverständigenbeweises. Für ihn wird vielfach auf die Regelungen über den Zeugenbeweis verwiesen (Rule 181). Besonders markant ist die liebevolle und detaillierte Regelung der Gutachtenerstattung durch Parteisachverständige. Ihre Gutachten werden nicht wie im deutschen Zivilprozess als bloßer sachkundiger Parteivortrag behandelt, sondern als echter Beweis. Allerdings kann das Gericht auch von Amts wegen Gerichtssachverständige beauftragen, wenn es dies zur Sachaufklärung für notwendig hält (Rules 185 bis 188).

Die Vorgaben des EPGÜ zur Vorlage von Beweismitteln und zur Erteilung von Auskünften sowie insbesondere zur Beweisermittlung werden durch Rules 190, 191 und 192 ff. verfeinert.

Bemerkenswert ist die Regelung zu Schadensersatzklagen. Das Gericht kann im Verletzungsfall vorläufigen Schadensersatz in bestimmter Höhe zusprechen (Rule 119), also nicht nur ein Grundurteil erlassen, in dem die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach festgestellt wird. Die endgültige Höhe des Schadensersatzes kann in einem gesonderten Verfahren festgesetzt werden, das der Schadensersatzgläubiger innerhalb eines Jahres beantragen muss (Rule 126). Die Bezifferung der Schadensersatzforderung soll ein Antrag auf Rechnungslegung erleichtern (Rule 141).

Einstweilige Maßnahmen können auch ex parte erlassen werden. Zur Vermeidung einer Entscheidung auf einseitiges Vorbringen hin darf der potentielle Antragsgegner vorsorglich eine Schutzschrift beim Gericht hinterlegen. Diese Möglichkeit ist für das Verfahren der einstweiligen Verfügung in Deutschland richterrechtlich entwickelt worden. Rule 207 regelt die Schutzschrift mit detaillierten Vorgaben, die eine vorweggenommene Sachanhörung ermöglichen. Die Hinterlegung einer Schutzschrift ist kostenpflichtig.

Das Berufungsverfahren ist nicht nur gegen Endentscheidungen vorgesehen. Terminologisch störend ist, dass alle Rechtsmittel als Appeal bezeichnet werden, auch wenn es sich der Sache nach um Beschwerden gegen Verfahrensanordnungen und nicht um Angriffe gegen Endentscheidungen handelt.

Das bis zu zehn Jahre nach Erlass einer rechtskräftigen Endentscheidung zulässige Wiederaufnahmeverfahren kann auf verschiedene Gründe gestützt werden (dazu Art. 81 EGPÜ und Rule 247). Teils geht es um die Geltendmachung einer nachträglich bekannt gewordenen Tatsache, die Gegenstand einer von einem nationalen Gericht als Straftat abgeurteilten Handlung war, teils geht es um grundlegende Verfahrensfehler, nämlich um die wegen fehlender Unparteilichkeit eines Richters falsch besetzte Richterbank oder um fundamentale Verletzungen der Gewährung rechtlichen Gehörs oder der Durchführung eines fairen Verfahrens.